

Papst als Privatperson (der nicht unfehlbar sei) von dem Papst mit seinem „consilium“ (Kardinälen oder Konzil) (119f., 136f.). Bzw. – so bei Petrus de Palude – die Begriffe „amtlich“ und „kollegial“, beide dem Papst als „Privatperson“ entgegengesetzt, gehen ineinander über, wobei die konkrete Relevanz dieser These darin besteht, daß „Exiit“ gerade als Alleingang eines Papstes gilt (137, 140, 143, 147f.). – Gerade diese Unterscheidung hatte übrigens, was der Rezensent hier anmerken möchte, eine weiterreichende Auswirkung. Auf sie sollte sich die Minorität auf dem 1. Vatikanum stützen, die sie in der Formel des Dominikaners Antoninus v. Florenz (15. Jh.) kennenlernte, der sie jedoch von seinem Mitbruder Hervaeus Natalis aus der Zeit des Armutsstreits übernommen hatte.

Die Verknüpfung von Armutsstreit und Ekklesiologie ist das Thema dieser Publikation. Was offen bleibt, ist die lebensweltliche Verwurzelung des Armutsstreits. Der Autor weist daraufhin, daß sich die Spiritualen mit ihrer übersteigerten Theorie von der konkreten Realität der soziologischen Einbettung der Konvente weit entfernten und daß dabei vor allem der ursprüngliche Zusammenhang von Armut und Verkündigung verlorenging (22f.). Irgendwie war es eine Hypothek der historisch unvermeidlichen, aber nicht verarbeiteten Entfernung von den Ursprüngen, des Kontrastes von Ideal und Wirklichkeit (ebd.). Die offenen Fragen in dieser Richtung werden auch am Schluß angesprochen: „Der Armutsstreit hinterläßt zwiespältige Eindrücke. Unerörtert bleibt seltsamerweise, wie sich eine Theorie, die an juristischen Details nichts zu wünschen übrig ließ, zur Realität der damaligen Konvente mit ihren hochkomplexen ökonomischen und sozialen Beziehungen verhielt. Worin, wenn überhaupt unterschieden sich die Minoriten von den übrigen Mendikanten?“ (159). Andererseits sei an dem religiösen Ernst und dem Willen, gerade in der Praxis dem Ursprung unbedingt treu zu bleiben, kein Zweifel berechtigt. Und bei der Gegenseite gehe es sicher ebenso massiv darum, die eigene Praxis, d. h. die „sehr moderat gehandhabte Armut, die mit der Gründergeneration nicht mehr viel zu tun hatte, zu rechtfertigen und päpstlicherseits sanktioniert zu sehen“ (160).

KL. SCHATZ S. J.

PRÜGL, THOMAS, *Antonio da Cannara, De potestate pape supra Concilium Generale contra errores Basiliensium*. Einleitung, Kommentar und Edition ausgewählter Abschnitte (Veröffentlichungen des Grabmann-Instituts NF 41). Paderborn: Schöningh 1996. XX/158.

Die Handschrift Strozzi 33 der Biblioteca Laurenziana (Florenz) aus dem Jahre 1453, die Sammlung der Basler Konzilsakten des unter Eugen IV. einflußreichen Kardinals Domenico Capranica, enthält außer den genannten Akten und mit Konzilsmaterie befaßten Texten des Johannes von Ragusa, Aegidius Charlerius, Henricus Kalteisen und Johannes Palomar an zweiter Stelle auch den bis dato unedierten und von der Forschung kaum beachteten *Tractatus de potestate papae supra concilium generale* des Antonio da Cannara. Wie sich schon aus dem Titel ergibt, gehört der Verfasser, ein sonst nicht durch theologische Arbeiten bekannt gewordener Jurist, zu den ganz unterschiedenen Verteidigern der Oberhoheit des Papstes über das Konzil. Sein Traktat besteht aus 14 *conclusiones*, die ihrerseits in 6 Beweisgänge (*media*) gegliedert sind, und 20 *contraria*, d. h. Widerlegungen von Einwänden gegen die verteidigte Position. Aus dem Proömion gehen nähere Umstände der Entstehung hervor: Er habe gemeinsam mit dem Bischof von Recanati, Nicolaus Asti de Fofolivio, über die Irrtümer der Basler diskutiert und der Bischof habe ihm nahegelegt, vom Ergebnis dieser Gespräche etwas schriftlich festzuhalten. Aus dem Proömion ergeben sich als Abfassungszeit übrigens die Jahre 1441 bis 1445. Unter Einbeziehung des unmittelbaren geschichtlichen Kontextes lassen sich die näheren Umstände der Abfassung und das Datum vielleicht noch genauer bestimmen: Recanati ist ein Ort der Mark Ancona, der nach dem Sieg Eugens IV. über den Mailänder Condottiere Francesco Sforza, einen entschiedenen Parteigänger des Basler Konzils, wieder an den Kirchenstaat zurückfällt. Der Traktat ist, so kann man mit P. vermuten, als Treueerweis gegenüber dem neuen, alten Herrn gedacht und wurde dem Legaten des Papstes, Domenico Capranica, vielleicht überreicht, als dieser sich 1443 in Recanati niederließ. – Wie zahllose andere Texte dieser Gattung ist der Traktat wenig

originell, er enthält die allgemein bekannten Versatzstücke aus den bekannten Rechtsquellen. Die zur Abfassung notwendigen Bücher habe er von seinem Bischof erhalten, teilt der *legum doctor* mit. Massiv ist er tatsächlich vor allem von der berühmten *Oratio synodalis de primatu* des Johannes de Turrecremata und von den *Flores Sententiarum beati Thomae de auctoritate summi pontificis* aus der Feder des genannten Dominikaners abhängig. – Der vorliegende Band enthält 1. eine historische Einleitung mit Ausführungen über den Autor und sein Werk, 2. Darlegungen über die Ekklesiologie des Traktates (die *plenitudo potestatis* des Papstes, das Konzil, die Immunität und Indefektibilität des Papstes und seine Lehrautorität), 3. einen Überblick über die handschriftliche Überlieferung (9 Handschriften außer dem oben erwähnten Strozzii 33), 4. die Edition ausgewählter Abschnitte, und zwar das proemium, die conclusiones 10 (*Sola Romana ecclesia sua auctoritate valet iudicare de omnibus, de ea vero nulli iudicare permittitur*) und 11 (*Maiores causae ecclesiae praesertim fidei etiam per concilia generalia ad summum pontificem referuntur*) vollständig, den fünften Beweis der conclusio 14 und die contraria 19 und 20, insgesamt 71 Seiten Text. Im Anhang ist abgedruckt das Proömion der genannten *Flores* des Johannes von Turrecremata samt dem *conspectus* der insgesamt 73 quaestiones. – Die vorgelegte Edition beruht auf der Kollation aller bekannten Handschriften und berücksichtigt dieselben im textkritischen Apparat. – Wir sagten, daß der Traktat wenig originelle Gedanken enthält. Das gilt mit einer Ausnahme, und hier liegt das sehr große theologiegeschichtliche Interesse der vorliegenden Edition. Antonio da Cannara macht sich in seinem Traktat zum Sprecher derjenigen Kreise – auch Autoren wie die Dominikaner Raffael de Pornassio und Julian Tallada gehören dazu –, die nach den Erfahrungen der Kirche mit Konstanz und Basel grundsätzlich eine Häresie des Papstes ausschließen und damit einer Jahrhunderte alten Tradition und Diskussion über den *papa haereticus* ein Ende setzen (*Sed contrarium audacter affirmo, videlicet papam haereticum esse non posse, ita quod in fide deficiat*). Mit der Annahme eines Papstes, der grundsätzlich nicht in Glaubensirrtum verfallen kann, weil Gott selber ihn davor bewahrt, ist endlich – heißt es in der 11. conclusio – der schlichte Glaube an Schriftworte wie Mt 16, 18 und Joh 21, 18 und Lk 22, 32 ermöglicht. Mit der grundsätzlichen Immunität des Papstes gegenüber der Häresie ist der gordische Knoten durchhauen: Die endlosen Diskussionen der Kanonisten und Theologen über Instanzen, die über einen häretischen Papst Kompetenz haben oder nicht haben, sind mit einem Schlag gegenstandslos, aller Anlaß zu Spaltungen und Schismen in der Kirche ist ein für alle Mal beseitigt. Mit dieser, wie er selbst bekennt, „kühnen“ These setzt sich Antonio da Cannara freilich auch von der Position seines großen Mentors Johannes von Torquemada ab, der durchaus mit der mittelalterlichen Kanonistik noch um deutliche Grenzen der päpstlichen Machtfülle wußte. Der Traktat ist somit Zeuge eines historischen Bruchs, ist in diesem Sinn bei aller sonst mangelnden Originalität revolutionär. – Es ist sehr zu hoffen, daß P. die mit der Arbeit über Heinrich Kalteisen OP erfolgreich begonnenen Studien über die Ekklesiologie des 15. Jahrhunderts – vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschrift 70, 1995, 590–592 – vor allem durch weitere Quellenpublikationen fortsetzt!

H. J. SIEBEN S. J.

FRANCISCO DE VITORIA: *Vorlesungen I (Relectiones)*. Völkerrecht – Politik – Kirche. Hrsg. v. Ulrich Horst, Heinz-Gerhard Justenboven und Joachim Stüben (Theologie und Frieden 7). Stuttgart–Berlin–Köln: Verlag Kohlhammer 1995. 658 S.

Das Wissen darüber, daß die spanische Scholastik keinen unbedeutenden Einfluß auf das neuzeitliche politische Denken ausgeübt hat, gehört mittlerweile zu einem festen Element philosophiegeschichtlichen Denkens. Doch mußte sich dort, wo man des Lateins nicht mehr mächtig war, die Kenntnis dieser Scholastik meistens aus Textauswahlen oder Sekundärliteratur speisen, fehlte es doch an vollständigen Übersetzungen. Ja, es mangelt immer noch an ihnen. Verdienstvoll sind daher Unternehmungen wie die mit Hilfe des Verlags F. Schöningh von M. Delgado unternommene und mittlerweile zu Ende geführte, in Deutsch gehaltene Auswahl aus den Werken Bartolomé de las Casas; der Haufe Verlag plant, in deutscher Übersetzung wichtige Teile aus dem politisch-juristischen Werk des Jesuiten Francisco Suárez zugänglich zu machen. Zu diesen Bemü-